

Beschluss des Kooperationsausschusses

lfd. Nr. 04/2021

Gegenstand	<p>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</p> <p>Ziel: Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern mit besonderem Unterstützungsbedarf bei der Integration in Arbeit</p>
------------	--

Beschlusstext	<p>Die Integration der nach Deutschland gekommenen und der weiterhin ankommenden Zuwandernden bleibt eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Politik.</p> <p>Die Zahl der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer ist im Land Hamburg von September 2019 bis September 2020 um 5,2 % gegenüber dem Vorjahr auf 55.313 gestiegen.¹</p> <p>Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 stellen auch den Hamburger Arbeitsmarkt vor besondere Herausforderungen. So ist die Arbeitslosigkeit von Ausländerinnen und Ausländern von Dezember 2019 bis Dezember 2020 um 15,74 Prozent gestiegen. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen für erwerbsfähige ausländische Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind derzeit noch nicht abschließend zu beurteilen und hängen - wie für alle übrigen Gruppen - vom weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens und den damit einhergehenden Beschränkungen ab. Es ist jedoch anzunehmen, dass insbesondere Ausländerinnen und Ausländer mit besonderem Unterstützungsbedarf, wie etwa unzureichenden Deutschsprachkenntnissen oder fehlenden bzw. nicht anerkannten Berufsqualifikationen, besonders betroffen sind bzw. sein werden.</p>
---------------	---

¹ Quelle: Statistik der BA, Migrationsmonitor, Berichtsmonat Dezember 2020, Erstelldatum 01.01.2021

Aufgabe der Jobcenter ist es, auch im Sinne eines Beitrages für die Fachkräftesicherung am Standort Hamburg, Ausländerinnen und Ausländer qualifikationsorientiert bei der Integration in den Arbeitsmarkt in Deutschland zu unterstützen. Dies beinhaltet sowohl das Heben bereits mitgebrachter Kompetenzen und Qualifikationen, als auch den frühzeitigen Einsatz von Fördermöglichkeiten für den Erwerb noch erforderlicher Qualifikationen.

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern ist im Land Hamburg von Juni 2019 bis Juni 2020 um 7,8 % auf rund 15.100 Personen (inkl. Auszubildende) gestiegen. Bei der Gesamtheit der Ausländerinnen und Ausländer betrug der Anstieg zwei % (129.911)².

Vor diesem Hintergrund vereinbaren das BMAS und die Sozialbehörde als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2021,

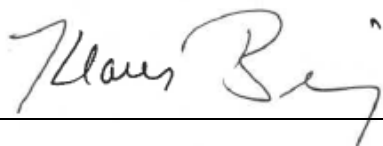
- a) **Ausländerinnen und Ausländern, insbesondere Geflüchteten, entsprechend ihrer Bedarfe und vorliegenden beruflichen Qualifikationen Unterstützung und die Teilnahme an geeigneten Instrumenten zur Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dabei soll unter Berücksichtigung der fallindividuellen Vermittlungshemmnisse die Förderquote von ELB mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie insbesondere aus den acht Haupt-Asylherkunftsländern sich an die Förderquote aller ELB sukzessive annähern.**
- b) **Hinsichtlich der Maßnahmeteilnahme, wo möglich und sinnvoll, zu prüfen, ob Angebote der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachförderung mit anderen Maßnahmen der Qualifizierung und Orientierung (z.B. Anerkennungsmaßnahmen) ergänzt werden können.**
- c) **Ausländische und insbesondere geflüchtete Frauen entsprechend ihrer Bedarfe an Förderangeboten und Vermittlungsbemühungen zu berücksichtigen, Aktivierungsmaßnahmen zu verstärken und in den Vordergrund zu stellen, mindestens wie es ihrem Anteil an der Gesamtheit der jeweiligen Herkunftsgruppe entspricht.**

² Quelle: Statistik der BA, Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten (Quartalszahlen), Berichtsmonat Dezember 2020, Erstelldatum 14.01.2021

	<p>Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.</p> <p>Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg unterrichten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• 4 Wochen vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.
--	--

Berlin, 03.03.2021

Hamburg, den 17.02.2021



Ort, Datum

Dr. Bermig
Vertreter des BMAS

Ort, Datum

Kruse
Vertreter der Sozialbehörde